eher hat er nicht für eine permanente Transformierung des Volkswillens in den Staatswillen zu sorgen - welche Tätigkeit ihn als ein Organ zur Durchsetzung der Demokratie legitimieren würde -, sondern er hat sich genau wie die Abgeordneten der Volksvertretungen (-> Erl. 6 zu Art. 51,—Erl. 6 f 3) (c) zu Art. 109, -> Erl. 3 e zu Art. 139) dafür einzusetzen, daß der Wille der SED in die Wirklichkeit umgesetzt wird. Auch zur politischen Überwachung der Bevölkerung werden die Vertrauensleute eingesetzt. Die Richtlinie vom 25. 9. 1958 überträgt ihnen das Recht, die Hausbücher, die von den Hauseigentümern und -Verwaltern zu führen sind und in die jeder Einwohner und jeder Besuch einzutragen ist, einzusehen.

Artikel 140

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben Vertretungen, die nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden.

Zu ihrer Unterstützung werden Ausschüsse gebildet, in denen Vertreter der demokratischen Parteien und Organisationen verantwortlich mitarbeiten.

Wahlrecht und Wahl verfahren richten sich nach den für die Wahl zur Volkskammer und zu den Landtagen geltenden Bestimmungen.

Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem halben Jahr abhängig gemacht werden.

- 1. Für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen gilt das Gesetz vom 3. April 1957 (Wahlgesetz 1957*) (-> Erl. 2 b zu Art. 13, Erl. 4 zu Art. 51). Die örtlichen Volksvertretungen sind nach den gleichen Grundsätzen wie die Volkskammer zusammengesetzt (-> Erl. 4 bis 6 zu Art. 51). Einschränkungen des Wahlrechts im Hinblick auf die Dauer des Aufenthalts in einer Gemeinde gibt es nicht.
- 2. Anstelle der Ausschüsse der Demokratischen Gemeinde- und Kreisordnungen, in denen Vertreter der demokratischen Parteien und Organisationen neben den Volksvertretern arbeiteten, sind die ständigen und zeitweiligen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen mit ihren Aktivs getreten² (-> Erl. 6 f 3) (b) zu Art. 109). Die Kreistage bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

¹ Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 3, 4, 1957 (GBl. I S, 221)

^{2 §§ 17-20} Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 2. 1957 (GBl. S. 65)